

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 26.02.2021  
RS 21

**Betrifft: 2. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 28. Februar 2021 tritt die 2. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Damit wird die Geltung dieser Verordnung neuerlich um 10 Tage verlängert (bis 9. März 2021).


Darüber hinaus haben sich Änderungen im Bereich der Pflege und der Betreuung ergeben:

In Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sind nunmehr zwei Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Woche möglich (ursprünglich ein Besuch von einer Person).

Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen dürfen auswärtige Arbeitsstellen nur betreten, wenn ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorliegt, dessen Ergebnis negativ ist und dessen Abnahme nicht länger als sieben Tage zurückliegt. Zudem haben Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard zu tragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bgm. Mag. Alfred Riedl  
Präsident

  
Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer